

Best. *Hausnummer bei Gerd* Straße No. 3 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Fürst. Burkard Käber* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre	Tag	Monat			
1	<i>Fürst. Burkard Käber</i> 38				<i>Krieger</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuß. Ba.</i>
2	<i>Margaretha Käber</i> 46				<i>Krone</i>	<i>Mutter</i>	—
3	<i>Franziska Käber</i>	18	Mai	1862	—	<i>Töchter</i>	—
4	<i>Anna Käber</i>	12	Dezemb.	1864	—	<i>Töchter</i>	—
5	<i>Elisabetha Käber</i>	28	Januar	1843	—	<i>Töchter</i>	—
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Fäälber),
Ziegen,
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesche im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gm's, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Wohnschrift bei der Straße No. 3 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Johann Gräfle gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre, Tag, Monat, Jahr.</small>	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: <small>ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Johann Gräfle</u> 48		<u>König</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preußin</u>
2	<u>Sophina Gräfle</u> 47		<u>Frau</u>	<u>Frau</u>	<u></u>
3	<u>Maria Anna Gräfle</u> 16			<u>Tochter</u>	<u></u>
4	<u>Sophina Gräfle</u> 10. Okt. 64			<u></u>	<u></u>
5	<u>Mathilde Gräfle</u> 15. Jan. 66			<u></u>	<u></u>
6	<u>Johann Gräfle</u> 25. Sept. 67			<u>Sohn</u>	<u></u>
7					
8					
9					
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefelle, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Minder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derjenen belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteren unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

ist auf Pfingstwiese, Nr. 100 Straße No. 4 wohnhaft.

Verzeichniß

für die Haushaltung des Johann Kippler gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zunamen.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Ja b r e .	T a g .	M o n a t .			
1	<u>Joh. Kippler</u>	36			Kreuzmutter	Mutter	<u>Preuse</u>
2	<u>Wagnerin Kippler</u>	37			Krein	Mutter	-
3	<u>Anna Kippler</u>	13. Okt. 1871			-	Tochter	-
4	<u>Kind. Wilf. Kippler</u>	3	Juni	1873	-	Sofia	-
5	<u>Fab. Kippler</u>	24			Kreuzmutter	Logis	-
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des Jos. Jos. Geyermann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>Monat</u> <u>Tag</u>			
1	<u>Jos. Jos. Geyermann</u> 35		<u>Geymann</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuß.</u>
2	<u>Julia Geymann</u> 39			<u>Mutter</u>	<u>Preuß.</u>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best und Pfingstwiese bei Friedenstraße No. 5 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Adam Lode gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Joh. A. Lode</u>	46			Oberförster	Vater	Preuße
2	<u>Klara Rosina Lode</u>	5	Jan.	1858	Fräulein	Tochter	
3	<u>Albert Lode</u>	11	Dez.	1859		Tochter	
4	<u>Marien Lode</u>	6	Okto.	1863		Tochter	
5	<u>Jul. Heinrich Lode</u>	8	April	1866		Tochter	
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter für Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbefanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinestande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeigt auf Wohnungsschein Nr. 1 Straße No. 1 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Hinrich gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		1. Jahr.	2. Tag.	3. Monat.			
1	<u>Johann Hinrich</u>	32			<u>Kaufmann</u>	<u>Vater</u>	<u>französisch</u>
2	<u>Katharina Hinrich</u>	36				<u>Mutter</u>	
3	<u>Joh. Pet. Glatzenburg</u>	26			<u>Kaufmann</u>	<u>Sohn</u>	
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zust. und Abf. am 25. Februar 1870. Straße Nr. 7 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Ritterwitz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schleifer- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Carl Ritterwitz</u>	37	<u>Kaufmann</u> <u>ausser Dienst</u>	<u>A k t a v</u>	<u>französisch</u>
2	<u>Johanna Ritterwitz</u>	43		<u>M a d a m</u>	-
3	<u>Adriana Ritterwitz</u>	31 July 1866		<u>Küchenm.</u>	-
4	<u>Julia Ritterwitz</u>	10 July 1870		<u>Küchenm.</u>	-
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Jetzt auf Pfingstweide Nr. 69. Straße No. 18 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Ludwig Raifert. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Ludwig Raifert</u>		29	<u>Schmiede, Sippen</u>	<u>Vater</u>	<u>französisch</u>
2	<u>Kinder aus der Raifert</u>	30			<u>Mutter</u>	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt *Hausgäste auf der Landstraße* Straße No. 30 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Joseph Vogtmeier* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Joh. Vogtmeier</i>	49	a	n	n	Vater	<i>Preuße seit 1866</i>
2	<i>Elisabeth Vogtmeier</i>	40	a	n	n	Mutter	" " "
3	<i>Ludwig Vogtmeier</i>	19	a	n	3	Sohn	" " "
4	<i>Katharina Vogtmeier</i>	18	"	"	"	Tochter	" " "
5	<i>Josephine Vogtmeier</i>	15	5	Dezem.	1867	Geselschaft	" " "
6	<i>Franz Vogtmeier</i>	12	10	Okt.	1867	Sohn	" " "
7	<i>Jos. Vogtmeier</i>	7	10	Jänner	1868	Sohn	" " "
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Ziegen (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteinepflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Heidensstaate des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

liegt auf Pfingstwiese ob der Straße No. 30 wohnhaft.

Verzeichniß

er zur Haushaltung des Katharina Müller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und schriftlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Tage.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Katharina Müller</u> 35		<u>Weiber</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußin</u>
2	<u>Margaretha Müller</u> 28			<u>Mutter</u>	"
3	<u>Karl Müller</u>	19 August 1866.		<u>Weib</u>	"
4	<u>Rosa Müller</u>	18 August 1868.		<u>Weib</u>	"
5	<u>August Müller</u>	3 August 1871.		<u>Weib</u>	"
6	<u>Franziska Müller</u> 45.		<u>Angestellte</u>	<u>Ehefrau</u>	"
7	<u>Karl Gallmuth</u> 35.		<u>Angestellte</u>	<u>Ehefrau</u>	"
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

best, auf Pfingstsonntag, Straße No. vor wohnhaft.

Verzeichniß

er zur Haushaltung des Ludwig Grimm gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Keglin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Ludwig Grimm</u>	45	<u>Schreiner</u>	Vater	<u>französisch</u>
2	<u>Rosina Grimm</u>	43		Mutter	-
3	<u>Gustavus Grimm</u>	11. Oktbr. 1859		Tochter	-
4	<u>Felix Grimm</u>	3. März br. 1863		Sohn	-
5	<u>Rosina Grimm</u>	15. März br. 1865		Tochter	-
6	<u>Anna Grimm</u>	20. März br. 1871		Tochter	-
7	<u>Ludwig Grimm</u>	6. Juli br. 1873		Sohn	-
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Zustellung vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Entlohnungssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hansegenthimer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodinia.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermegen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeigt auf Pfingstsonnabend den Straße No. vorwohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Anton Weller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Anton Weller	43	Schymann Weller	Vater	Preuse
2	Karin Weller	37		Mutter	-
3	Katharina Weller	25 Nov. 1860		Tochter	-
4	Willy von der Weller	13. Febr. 1862		Tochter	-
5	Karin Weller	10 April 1865		-	-
6	Anna Weller	1. Jabs. 1867		-	-
7	Katharina Weller	6. Juni 1870		Tochter	-
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverblebtes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbekanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Leidensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

jetzt auf Pfingstweinbach 100 Straße Nr. 100 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Ohne Kurf gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle u.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1	<u>Johann Ohne Kurf</u>	50	<u>Kaufmann</u>	<u>Naturw.</u>	<u>franzö.</u>
2	<u>Anna Frau Kurf</u>	51		<u>Waffenschmiede</u>	
3	<u>Father Kurf</u>	23	<u>Kaufmann</u>	<u>Reiseführer</u>	
4	<u>Johann Kurf</u>	30			
5	<u>Adrian Kurf</u>	16	<u>Apparate- fertigung</u>		
6	<u>Anna Maria Kurf</u>	14 Jann. 1859		<u>Küchler</u>	
7	<u>Anna Paul Kurf</u>	23 July 1862		<u>Küchler</u>	
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

jetzt wohnhaft befindet. Straße No. ... wohnhaft.

Verzeichniß

für zur Haushaltung des Franz Habyan, gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3.			4.	5.	6.
		Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.					
1.	Bor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)						
1.	Franz Habyan	36			Schymann	Vater	französ.
2.	Katharina Habyan	37				Mutter	-
3.	Wilhelmine Habyan		29. Febr. 1868			Tochter	-
4.	Georgina Habyan		28. Febr. 1867			Tochter	-
5.	Wilhelmina Habyan		14. Febr. 1868			Tochter	-
6.	Auguste Habyan		10. April 1871			Tochter	-
7.	Emil Habyan		26. Febr. 1873			Tochter	-
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter u. c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalerwerben ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best. auf ~~Spitzbergen~~ Straße No. ~~zu~~ wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des ~~Seiner Exzellenz Wölfiny~~ gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Ja- hr Monat Tag.			
1.	Seiner Exzellenz Wölfiny	52			
2.	Felicitas Wölfiny	32			
3.	Wilhelm Wölfiny	16			
4.	Fransieß Wölfiny	27. Februar 1866			
5.	Cenziaß Wölfiny	1. Jan. 1870			
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

jetzt wohnhaft in der Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Josuas Kainabuf gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Josua Kainabuf</u> 41				<u>Kochin</u>		<u>französisch</u>
2	<u>Anna Maria Kainabuf</u> 43				<u>Kochin</u>		-
3	<u>Josef Kainabuf</u>	26	Sept.	1858	<u>Kochin</u> <u>Kapitän</u>	<u>Kochin</u>	-
4	<u>Anna Kainabuf</u>	20	Sab.	1865	<u>Kochin</u>	<u>Kochin</u>	-
5	<u>Maria Kainabuf</u>	7	July	1864	<u>Kochin</u>	<u>Kochin</u>	-
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Preußisches bei Eme Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Peter Lippas I Villen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Maria Lippas 48</u>		<u>Lipper</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Georg Lippas 17</u>			<u>Sohn</u>	
3	<u>Winfred Lippas</u>	<u>Aug. 1862</u>		<u>Tochter</u>	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessalige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenom-
n) Die steuerpflichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen
in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskasse des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Prügeln bei Ems

Straße Nr.

wohnhaft.

Verzeichniß

Philippe Huber

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hofsleute, Köchin, Diener, Schneider-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man hütet die Namen vollständig und leichtlich zu färbeln.)</small>	3. A l t e r Geburtsdag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t:	6. N a t i o n a l i t ä t:
		Jahre.	Monat	Jahr			
1	Philippe Huber 39				Handarbeiter	Koch	Preuße
2	Anna Maria Huber 25					Mutter	
3	Peter Huber	21. Feb. 1866			Arbeiter		
4	Wilhelm Huber	26. März 1874			Arbeiter		
5	Julia Huber	11. März 1879			Arbeiter		
6	Magdalena Huber 69				Mutter		
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Prüfaktenreihe bei Amts

Straße No.

wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Johann Lappus u. William gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
---------	--	----	---	-------------------------	---	--

1	<u>Karl August Lappus</u>	38	<u>Aug 1861</u>	<u>Single</u>	<u>Wittenberg</u>	<u>Deutsch</u>
2	<u>Franz Georg Lappus</u>	23 Aug 1860			<u>Single</u>	
3	<u>Anna Lappus</u>	30 Aug 1863			<u>Wittenberg</u>	
4	<u>Else Lappus</u>	11 Sept 1866			<u>Wittenberg</u>	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß
Gehene Krieler

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling u. c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Alma Bröllops 64						Geheimer Rat
2	Auden Lambreyer 26. Okt. 1853						Geisel
3	Wilhelm Lambreyer 17. Sept. 1861						Geisel
4	Fritz Lambreyer 10. Aug. 1864						Geisel
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Best. *Parcours bei Ems* Straße No. wohnhaft.

Verzeichnis

Leinisch Läser

der zur Haushaltung des *Leinisch Läser* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- decer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<i>Vor- und Zunamen:</i> (Man hütet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Fäälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Aufrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahe, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besessenen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitaleigentum ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Karl Frieze

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder auserdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. 3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	3. Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder auserdeutischen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Frieze	34	20. Februar 1865	Hausmeister	Vater	Preuße
2	Frau Frieze	28			Mutter	-
3	Bernoline Frieze	8. XII. 1865		Knecht	-	
4	Friedrich Frieze	11. VIII. 1888		Knecht	-	
5	Eminde Frieze	18. Juni 1877		Knecht	-	
6	Hildegard Frieze	13. XI. 1872		Knecht	-	
7	Lugneth Frieze	60		Mutter	-	
8	Fannemarie Frieze	20		Knecht	-	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

best Pfugadmeie bei Ems Straße No. wohnhaft.

Verzeichniss

Karl Stäbli

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre	Tag	Monat			
1	Karl Stäbli	31			Congress	Vater	König
2	Christiane Stäbli	28				Mutter	
3	Franziska Stäbli	12. Okt.	1868			Gefest	
4	Pauline Stäbli	11. Aug.	1869			Gefest	
5	Johanna Stäbli	31. März	1871			Gefest	
6	Karl Stäbli	28. Okt.	1873			Wirt	
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Feder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzeliusteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Hierunter unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färnkanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzeliusteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brödzinga.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintunnen von 140 Thaler haben.

Beste *Friedrich Eichmayer*

Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Friedrich Eichmayer

er zur Haushaltung des *Friedrich Eichmayer* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. 	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
			Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.
1	<i>Friedrich Eichmayer</i>	34			<i>Kaufmann</i>	<i>Witten</i>
2	<i>Eduard Eichmayer</i>	38			<i>Kaufmann</i>	<i>Witten</i>
3	<i>Mathilde Eichmayer</i>		14. Febr. 1862		<i>Kauffrau</i>	<i>Witten</i>
4	<i>Karl Maria Eichmayer</i>		25. Jan. 1864		<i>Kauflein</i>	<i>Witten</i>
5	<i>Augustine Eichmayer</i>		30. März 1868		<i>Kauflein</i>	<i>Witten</i>
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Fäälber),
~~Schafe~~,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai enr. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölfung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Entommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig anzufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahe, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Untereoffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Regt. *Pfarrkirche bei Ems*

Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Peter Gierman

er zur Haushaltung des *Peter Gierman* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthucht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zimmer-	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<i>Vater Gierman</i>	54	<i>Gesetzner Peter</i>	<i>Mutter</i>	<i>Preuse</i>
2.	<i>Wergewalts Gierman</i>	55		<i>Mutter</i>	
3.	<i>Klem Gierman</i>	20		<i>Sohn</i>	
4.	<i>Marie Gierman</i>	25. Febr. 1859		<i>Tochter</i>	
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniß

Vahan Kreller

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Vahan Kreller	37			Arzt		
2	Rufina Kreller	35			Küch		
3	Felix Kreller	15	Juli	1869	Küch		
4	Alma Kreller	28	Nov.	1863	Küch		
5	Eva Kreller	19	Febr.	1865	Küch		
6	Elisabeth Kreller	29	Nov.	1867	Küch		
7	Gefion Kreller	25	Jan.	1871	Küch		
8	Rufina Kreller	13	Aug.	1873	Küch		
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Jest *Flugpostmeier bei Ems* Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Peter Wallisch

der zur Haushaltung des *Peter Wallisch* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<i>Georg Wallisch</i> 42			<i>Großmutter</i>	<i>Hausfrau</i>	<i>Preuße</i>
2.	<i>Käthe Maria Wallisch</i> 42				<i>Mutter</i>	"
3.	<i>Karl Antonius Wallisch</i> 21. Juli 1861				<i>Weber</i>	"
4.	<i>Maria Anna Wallisch</i> 25. Sept. 1863				<i>Weber</i>	"
5.	<i>Mathilde Auguste Wallisch</i> 25. Sept. 1863				<i>Weber</i>	"
6.	<i>Käthe Maria Wallisch</i> 22. Aug. 1865				<i>Weber</i>	"
7.	<i>Josephine Wallisch</i> 29. März 1868				<i>Weber</i>	"
8.	<i>Anna Wallisch</i> 29. März 1868				<i>Weber</i>	"
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Justiz-Polizeipr. bei Ems
 Straße No. wohnhaft.
 Verzeichniss
 der zur Haushaltung des Peter Klapprich gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	<u>Peter Klapprich</u> 28			<u>Jugend</u>	<u>Mutter</u>	<u>Kaufmann</u>
2.	<u>Amelie Klapprich</u> 26				<u>Mutter</u>	
3.	<u>Paul Klapprich</u>	4. Juli 1866			<u>Schüler</u>	
4.	<u>Felix Klapprich</u>	5. Sept. 1869			<u>Schüler</u>	
5.	<u>Maria Klapprich</u>	27. Juli 1871			<u>Schüler</u>	
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Best. *Guigalmose bei Ems*

Straße No.

wohnhaft.

Verzeichniß

Christian Seiler

der zur Haushaltung des *Christian Seiler* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder im Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Christian Seiler</i>	27		<i>Kaufmann</i>	<i>Kaufm.</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Rufusina Seiler</i>	27			<i>Mietknecht</i>	
3	<i>Ludwig Seiler</i>		28. Aug. 1871		<i>Knecht</i>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best Pflegalmutter bei Ems

Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Wilhelm Wilfingel*

gehörigen Personen nach Ver- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustknecht, Kächin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wolfgang Wilfingel	39	Arbeiter	Arbeiter	Kraus
2	Elisabeth Wilfingel	39		Arbeiter	"
3	Friedrich Wilfingel	25 Aug. 1861		Arbeiter	"
4	Maria Wilfingel	20 Mai 1865		Arbeiter	"
5	Julia Wilfingel	24 Juni 1867		Arbeiter	"
6	Rufusina Wilfingel	15 Nov. 1871		Arbeiter	"
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zest Pinguise bei Ems

Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Fischkuhn gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Ja hre.	Ja g.	Monat.			
1	Wilhelm Fischkuhn	49			Kaufmann	Karl	Preuße
2	Auguste Fischkuhn	47				Mutter	
3	Katharina Fischkuhn		20	Aug.	1860	Kochin	
4	Friedrich Fischkuhn		28	Okt.	1864	Geselle	
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassifizirte Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und geaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafsbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Cms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, seitdem sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaate des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best Pfingstnacht bei Ems

Straße No.

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Kießl*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schloßer-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<i>Johann Kießl</i>	32	<i>Augenarzt</i>	<i>Walter</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Johanna Maria Kießl</i>	28		<i>Mutter</i>	
3	<i>Johann Kießl</i>	15 Aug 1867		<i>Sohn</i>	
4	<i>Johanna Maria Kießl</i>	22 März 1869		<i>Tochter</i>	
5	<i>Christian Kießl</i>	4 Juni 1872		<i>Sohn</i>	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Bezt. *Pfeifknecht bei Erne* Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Peter Knaus

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Peter Knaus	34	Handarbeiter	Sohn	Preuß
2.	Elisabeth Knaus	29		Mutter	
3.	Elisabetha Knaus	16 Mai 1865		Tochter	
4.	Peter Knaus	29 Sept. 1866		Sohn	
5.	Jakob Knaus	7 Februar 1869		Sohn	
6.	Alexander Knaus	14 April 1871		Sohn	
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Zeigt *Reisepass oder bei Eins* Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Ackas Wild* gehörigen Personen nach Ber- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Z a g .	J a h r .			
1	Ackas Wild	38			Paryment Wild	Vater	Preuse
2	Elaine Wild	38				Mutter	
3	Eva Wild		17 März 1863.			Knecht	
4	Ackas Wild		30. Sept. 1866			Sohn	
5	Maria Wild		21. Feb. 1868			Tochter	
6	Katharina Wild		16. Juli 1870			Knecht	
7	Konrad Wild		20. Okt. 1872			Tochter	
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessalbhüge Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beratung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhälter zur Angabe der Stückzahl des Viehbesitzes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Feit Punktmeile bei Ems Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Riemersbach

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Ma</u> <u>Ja</u>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Riemersbach	38	Arzneimittler	Maurer	Preuße
2	Rufina Riemersbach	37		Mutter	
3	Filibella Riemersbach	6 Jun: 1860		Weiblar	
4	Anna Maria Riemersbach	5 Mai 1863		Weiblar	
5	Elisabeth Riemersbach	7 Apr. 1869		Weiblar	
6	Katharina Riemersbach	25 Okt: 1872		Weiblar	
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best Pflichtenbilanz Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Kindtshoff gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushofst., Knecht, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder ausländischen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man führt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchen anderen deut- schen oder ausländischen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.	Jahr.			
1	<u>Johann Kindtshoff</u> 51				<u>Schreinerei</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Louise Kindtshoff</u> 53					<u>Mutter</u>	"
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zeit August Jahr 1861 bei Eins Straße No. _____ wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Johann Dannerwulf gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Dannerwulf	41	29. Mai. 1858	Küster	Müller	Preuße
2	Maria Dannerwulf	43			Mutter	
3	Ane Maria Dannerwulf	29. Mai. 1858			Küster	
4	Maria Dannerwulf	15. März 1860			Küster	
5	Alex. Dannerwulf	19. Aug. 1862			Küster	
6	Johann Dannerwulf	19. Mai. 1864			Küster	
7	Johann Dannerwulf	7. Juli 1867			Küster	
8	Ane Johanna Dannerwulf	17. Aug. 1859			Küster	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Reisegesellschaft bei Ems Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Wilhelm Lotz

er zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßer-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Lotz	32	14. Okt. 1866	Handelsagent	Vater	Preuße
2	Elisabeth Lotz	31			Mutter	
3	Katharina Lotz				Sohn	
4	Albert Lotz		31. Januar 1877		Tochter	
5	Wilhelmine Lotz		26. Juni 1877		Knecht	
6	Louise Lotz	57			Magd	
7					Geselle &c.	
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
 Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer beschränkten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Freiendecke des Herrs und der Marine zählen und dem Untereffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best Pfungstädte bei Lams Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

für zur Haushaltung des Andreas Klauda gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem andern deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t :
					ob Preuße oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Andreas Klauda</u>	31	<u>Schiffset</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Eduard Klauda</u>	35	<u>Müller</u>	<u>Satzg.</u>	
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:	An Vieh wird gehalten:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)	Pferde,
Lehrlinge.	Ochsen,

Kühe,
Jungvieh (Minder, Räuber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteinepflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

best Pflichtweise bei Euren Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Johann Schmidt

er zur Haushaltung des gebürgten Personen nach Ber- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hofsleute, Kellin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling u. c.,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Kellin Diener Schlosser- geselle u. c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
			Jahre:		Monat:	Jahr:
1	Johann Schmidt	30		Schmied	Vater	Preuße
2	Magdalena Schmidt	26			Mutter	
3	Maria Schmidt		18 März 1873		Tochter	
4	Wilhelm Schmidt		16.08.1878		Sohn	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Beste Pogolmisse bei Eines Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Kurfürstens Herzogtum* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat Jahr:	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. Nationalität:
1	<i>Kurfürst Herzogtum</i>	39	<i>Kaufmann</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Kinder Herzogtum</i>	40		<i>Mutter</i>	"
3	<i>Küchen Herzogtum</i>	1858		<i>Helfer</i>	"
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zeigt *Pugnacisal bei Eure* Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Nagel* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1	<i>Johann Nagel</i>	38	<i>Kaufmann</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Johanna Nagel</i>	39		<i>Mutter</i>	
3	<i>Johann Nagel</i>	30. XII. 1865		<i>Tochter</i>	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Seit Februar 1872 bei Ema Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Meiß gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Johann Meiß</u>	28	<u>Hausmeister</u>	<u>Küchmeister</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Jeanne Maria Meiß</u>	29		<u>Mädchen</u>	"
3	<u>Johanna Meiß</u>	17 Aug 1872		<u>Küchmeisterin</u>	"
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zeigt Poststraße bei Ems Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Johann Ebert

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Ebert	53		Kaufmann	Herr	Preuße
2	Maria Ebert	38			Mutter	
3	Anna Ebert	13 März 1859		Kauffrau		
4	Maria Ebert	29 April 1861		Kauffrau		
5	Alexander Ebert	20 April 1868		Schul		
6	Sophie Ebert	15 April 1871		Kauffrau		
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt *August Lohsler* Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *August Lohsler*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>August Lohsler</i>	36	<i>Lohsler</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuse</i>
2	<i>Maria Lohsler</i>	43		<i>Mutter</i>	"
3	<i>Elisabeth Lohsler</i>	12 Dec 1834		<i>Tochter</i>	"
4	<i>Levin Lohsler</i>	5 Dec 1878		<i>Tochter</i>	"
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best Pfingstweide bei Ems Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Heinrich Gluhardt gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kelln., Diener, Schlosser geselle, Schreinerlehrling ic., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man hütet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Heinrich Gluhardt	29		Kaufmann	Vater	Preuße
2	Christine Gluhardt	28			Mutter	
3	Julian Gluhardt	21. Juni 1859			Sohn	
4	Emilie Gluhardt	1. Jahr. 1871			Tochter	
5	Adolf Gluhardt	28. Nov. 1872			Knecht	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best. *Prinzessin zu Ems* Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Sebastian Haiger*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A I t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Juliane Haiger</i>	38	<i>Schulmutter</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Barbara Haiger</i>	38		<i>Mutter</i>	
3	<i>Aura Haiger</i>	14 Mai 1859		<i>Tochter</i>	
4	<i>Julian Haiger</i>	26 Sept. 1861		<i>Sohn</i>	
5	<i>Elisabeth Haiger</i>	1 Mai 1862		<i>Tochter</i>	
6	<i>Adrian Haiger</i>	26 Nov. 1863		<i>Sohn</i>	
7	<i>Gustav Haiger</i>	25 Oct. 1865		<i>Sohn</i>	
8	<i>Anna Maria Haiger</i>	1 Sept. 1867		<i>Tochter</i>	
9	<i>Julian Haiger</i>	26 Nov. 1871		<i>Tochter</i>	
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best *Französisch bei Eros* Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Andreas Lohle

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Nationalität: <small>ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	Andreas Lohle	37			Arbeiter	Preuße
2	Christine Lohle	35			Mägde	-
3	Johann Lohle	9 Mai 1859			Knecht	-
4	Klippchen Lohle	26 Sept 1871			Geselle	-
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best Jugularis bis Ems Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Johann Gluckmann

der zur Haushaltung des gebürtigen Personen nach Ber- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- decer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <small>Monat.</small> <small>Jahr.</small>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Gluckmann	36	Sergeant Major		Preuße
2	Eduard Gluckmann	33	Mülle		
3	Eduard Gluckmann	24 Mai 1866	Verkäufer		
4	Johann Gluckmann	30 Juni 1868	Kiefer		
5	Johann Gluckmann	28 Jahr 1871	Kiefer		
6	Margaretha Gluckmann	28 Febr. 1873	Verkäufer		
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.